



## OBERSTUFE MITTELRHEINTAL

# SCHULORDNUNG und REGLEMENTE

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>SCHULORDNUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.2	Schulbetrieb .....	3
1.3	Schülerschaft.....	4
1.4	Disziplinarisches, Rechtsmittel .....	6
1.5	Publikationsorgan.....	7
1.6	Schlussbestimmungen .....	7
<b>2.</b>	<b>REGLEMENTE .....</b>	<b>8</b>
2.1	Reglement Schulzahnpflege.....	8
2.2	Reglement Wahl- und Wahlpflichtfächer .....	9
2.3	Übertritts - und Promotionsreglement.....	10
I.	Von der Primarschule in die Oberstufe.....	10
II.	Promotionsreglement Klassen mit erhöhten Anforderungen.....	10
III.	Schlussbestimmungen .....	10



# 1 SCHULORDNUNG

Der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal erlässt, gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983, folgende Schulordnung:

## 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die OBERSTUFENSCHULGEMEINDE MITTELRHEINTAL ("OMR") führt die Real- und Sekundarschule für Schülerinnen und Schüler der Primarschulgemeinden Au, Balgach, Berneck und Heerbrugg.

Art. 2 Die Realschule bereitet auf Berufslehre und Sekundarschule, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor.

Art. 3 Die OMR ist zur Zeit des Erlasses Mitglied bei folgenden Institutionen

- Musikschule Unterrheintal
- Verband St. Galler Volksschulträger
- Zweckverband Kleinklassen Mittelrheintal
- Logopädischer Dienst Mittelrheintal

## 1.2 Schulbetrieb

Art. 4 Die Bedingungen für den Übertritt von der Primarstufe in die Oberstufe und für die Promotion am Ende der Probezeit und am Ende des Schuljahres richten sich nach dem Promotions- und Übertrittsreglement des Erziehungsrates vom 25. Juni 1997 und den internen Promotionsrichtlinien für Klassen mit erhöhten Anforderungen der Sekundarschule.

Art. 5 Allgemein haben Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, Anrecht auf den unentgeltlichen Besuch des vorgeschriebenen sowie des stundenplanmässig angebotenen Unterrichts und der übrigen Schulveranstaltungen.

Die Schülerin/Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der frei gewählten Fächer, sowie der als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

- Art. 6 Der Schulrat kann zur Deckung der zusätzlichen Kosten für ausserordentliche Veranstaltungen, Fächer und Kurse, Beiträge verlangen.
- Art. 7 Unfall-, Kranken-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung ist Sache der Eltern.
- Art. 8 Es besteht kein Anspruch der Schülerin/des Schülers auf Einteilung in eine bestimmte Klasse des gleichen Typs oder in eine Klasse einer bestimmten Lehrkraft.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Aufnahmereglemente und Art. 1ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)
- Art. 9 Vom Schulrat gewählte Lehrkräfte erstellen den Stundenplan nach den kant. Vorschriften. Der Stundenplan wird vom Schulrat erlassen und von der regionalen Schulaufsicht genehmigt.
- Art. 10 In der Regel findet der Unterricht an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. An öffentlichen Ruhetagen fällt der Schulunterricht aus. Weitere unterrichtsfreie Halbtage bestimmt der Schulrat.
- Art. 11 Der Schulrat legt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Ferien fest und veröffentlicht den Ferienplan.

## **1.3 Schülerschaft**

### **Art. 12 Hausordnung**

- a) Geltungsbereich  
Die Hausordnung regelt das Verhalten der Schülerinnen und Schüler auf dem Gelände, sowie in den Gebäuden der Oberstufe Mittelrheintal. In zugemieteten Räumen gelten die Hausordnungen der Vermieter.
- b) Grundsatz  
Die Schülerinnen und Schüler haben sich allgemein so zu verhalten, dass die von der OMR zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen bestimmungsgemäss benützt werden, dass ein ordnungsgemässer Ablauf des Schulbetriebs möglich ist und den Prinzipien der Ordnung, Sittlichkeit, Sauberkeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme nachgelebt wird. Die Schülerin/Der Schüler verhält sich nach den Weisungen der Lehrerschaft, allenfalls des Hauspersonals.
- c) Schulgelände  
Nach der Schule haben die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

- d) **Pause / Freistunden**  
Während der Pausen und Freistunden darf das Schulareal nur mit Zustimmung der Lehrerschaft verlassen werden.
- e) **Veloständer**  
Die Benützung von Motorfahrzeugen auf dem Schulweg ist untersagt. Ausnahmen bewilligt der Schulrat. Die von den Schülerinnen und Schülern benützten Velos sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Veloständern unterzustellen.
- f) **Rauch- / Trinkverbot**  
Auf dem gesamten Schulgelände herrscht für Schülerinnen und Schüler Rauchverbot. Die Einnahme von alkoholischen Getränken und anderen Drogen ist untersagt.
- g) **Disziplinar massnahmen**  
Lehrerschaft und Hauspersonal überwachen die Einhaltung der Hausordnung und ergreifen bei Verstössen Massnahmen. Vorbehalten bleibt Art. 15 dieser Schulordnung.

## **Art. 13 Abwesenheit**

- a) Jede Verletzung der Teilnahmepflicht nach Art. 5 der Schulordnung gilt als Abwesenheit.
- b) Voraussehbare Abwesenheit  
Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Auf schriftliches Gesuch hin entscheidet
  - die Klassenlehrkraft bis zu 3 Tagen.  
schriftl. Gesuch 2 Tage vorher an die Klassenlehrkraft)
  - die Schulleiterin/der Schulleiter bis zu 5 Tagen.  
(schriftl. Gesuch 1 Woche vorher an Schulleiterin/Schulleiter)
  - der Schulrat bei mehr als 5 Tagen  
(schriftl. Gesuch 2 Wochen vorher an die Präsidentin/den Präsidenten)
- c) Nicht voraussehbare Abwesenheit  
Nicht voraussehbare Abwesenheit ist so rasch als möglich dem Schulsekretariat, allenfalls der Klassenlehrkraft zu melden und zu begründen. In besonderen Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
- d) Die Eltern können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr durch schriftliche Meldung (zwei Tage im Voraus an die Klassenlehrkraft) vom Unterricht befreien.
- e) Im Zeugnis werden angemerkt:
  - nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit;
  - bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.
- f) Die Eltern können ihr Kind durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden.

## **Art. 14 Adressänderungen**

Adressänderungen sind innert 8 Tagen der Klassenlehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.

## **1.4 Disziplinarisches, Rechtsmittel**

Art. 15 Bei Verstössen der Schülerin/des Schülers gegen Schulordnung oder Reglemente und bei sonstigem Fehlverhalten kann der Schulrat neben Disziplinarmassnahmen der Lehrkraft weitere Anordnungen treffen. Als härteste Massnahme kann der Ausschluss aus der öffentlichen Schule verfügt werden.

Art. 16 Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleiterin/des Schulleiters oder der Lehrerschaft besteht Rekursmöglichkeit innert 14 Tagen an den Schulrat. Verfügungen und Entscheide des Schulrates können mit Rekurs innert 14 Tagen bei der regionalen Schulaufsicht angefochten werden, soweit das Volksschulgesetz nicht den Weiterzug an das zuständige Departement oder den Erziehungsrat vorsieht.

## **1.5 Publikationsorgan**

Art. 17 Publikationsorgan der OMR:

- "DER RHEINTALER"

## **1.6 Schlussbestimmungen**

Art. 18 Die Schulordnung wird, zusammen mit den dazugehörigen Reglementen, der Schülerin/dem Schüler beim Eintritt in die OMR abgegeben.

Art. 19 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie wird mit Genehmigung des Erziehungsdepartements rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Vom Schulrat erlassen am 10. Januar 2000

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 08. März 2000

## **2 REGLEMENTE**

### **2.1 Reglement Schulzahnpflege**

1. Die Zahnpflege ist der Schule durch kant. Verordnung überbunden.
2. Entscheidend für einen erfolgreichen Kampf gegen die Karies ist eine gute Prophylaxe. Das Elternhaus sorgt für eine gesunde Ernährung und für das Reinigen der Zähne nach jeder Hauptmahlzeit.
3. Die Eltern können ihr Kind bei einer Schulzahnärztin/einem Schulzahnarzt oder aber einer Zahnärztin/einem Zahnarzt ihrer Wahl behandeln lassen.
4. Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt instruiert die richtige Gebisspflege, berät die Eltern und kontrolliert jährlich einmal die Zähne aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler.
5. Nur wenn der jährliche Untersuch durch eine Schulzahnärztin/einen Schulzahnarzt vorgenommen wird, übernimmt die Schule die Kosten. Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern.
6. Sofern die voraussichtlichen Behandlungskosten einen vom Schulrat der OMR festgelegten Minimalbetrag nicht überschreiten, wird von der Schulzahnärztin/vom Schulzahnarzt kein Kostenvoranschlag unterbreitet. Sind die Eltern mit der vorgeschlagenen Behandlung einverstanden, wird die Schülerin/der Schüler durch die Schule aufgeboden.
7. Die Schulzahnärztinnen/Die Schulzahnärzte halten sich an den kant. Schulzahnflegetarif.
8. Das Reglement vom 17. August 1997 wird aufgehoben.
9. Dieses Reglement wird ab 1. August 2000 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 10. Januar 2000

## 2.2 Reglement Wahl- und Wahlpflichtfächer

1. **Begriffsbestimmung**  
In allen Klassen können Wahlfächer gewählt, in der dritten Klasse müssen Wahlpflichtfächer belegt werden.  
Bei den Wahlpflichtfächern wird ein Minimum an Wochenstunden vorgeschrieben.
2. **Anmeldung**  
Sie erfolgt bei der Schulleiterin/beim Schulleiter mit einer schriftlichen Bestätigung der Eltern. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Belegung des entsprechenden Faches.
3. **Besuch der gewählten Fächer**  
Die Anmeldung zu einem Fach ist für das ganze Schuljahr verbindlich. Die gewählten Fächer müssen regelmässig besucht werden.
4. **Ausschluss aus einem Wahl- oder Wahlpflichtfach**  
Auf Antrag einer Lehrkraft kann ein Schüler aus wichtigen Gründen durch die Schulleitung vom weiteren Besuch eines Frei- oder Wahlpflichtfaches ausgeschlossen werden.
5. **Abmeldung**  
Der Austritt aus einem Wahl- oder Wahlpflichtfach ist nur am Semesterabschluss möglich, sofern ein besonderer Grund vorliegt.  
  
Der Austritt aus einem Wahlpflichtfach ist ausserdem nur möglich, wenn dadurch das Minimum der vorgeschriebenen Wochenstunden nicht unterschritten wird.  
  
Ein Wechsel von Wahl- oder Wahlpflichtfächern während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen möglich und abhängig von der verfügbaren Platzzahl in einem anderen Fach.
6. **Rechtsmittel**  
Gegen Beschluss der Lehrerschaft gemäss Ziff. 4 dieses Reglements steht den Eltern innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Oberstufenschulrat der OMR zu. Im Übrigen richten sich das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege nach Art. 125ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).
7. Vom Schulrat der OMR erlassen am 22. April 2003.

## **2.3 Übertritts - und Promotionsreglement**

### **I. Von der Primarschule in die Oberstufe**

Art. 1 Die Aufnahme in die Sekundarschule erfolgt auf eine Probezeit nach Art. 19 des Promotions- und Übertrittsreglements des Erziehungsrates vom 25. Juni 2008.

### **II. Promotionsreglement Klassen mit erhöhten Anforderungen**

Art. 2 Wer nach der Probezeit der ersten Klasse in den Bereichen Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch) und Mathematik eine Summe der auf Zehntelsnoten gerundeten Leistungsnoten von wenigstens 9 aufweist, bleibt in der Klasse mit erhöhten Anforderungen.

Art. 3 Wer am Ende der ersten Klasse mit erhöhten Anforderungen eine Notensumme

- a) von wenigstens 13.5 aufweist, wird definitiv promoviert;
- b) von 12.5 bis 13.4 aufweist, wird provisorisch oder definitiv promoviert oder tritt in eine zweite Regelklasse über;
- c) von unter 12.5 aufweist, wird definitiv oder provisorisch in eine 2. Regelklasse umgeteilt.

Der Schulrat verfügt nach Ermessen. Er berücksichtigt die Empfehlungen der Lehrkräfte und hört die Eltern an. Sind die Eltern nicht bis zum 30. April schriftlich auf die gefährdete Promotion hingewiesen worden, tritt an die Stelle der Nichtpromotion am Ende des Schuljahres die provisorische Promotion.

### **III. Schlussbestimmungen**

Art. 4 Das Reglement über die Promotion vom 17. November 1997 wird aufgehoben.

Art. 5 Dieses Reglement wird ab 01. August 2008 angewendet.